

Anlegerschäden und Rechtsschutzversicherung

Das in angeblich sichere Veranlagungen investierte Geld vieler Privatanleger ist in den letzten Jahren ganz oder teilweise verloren gegangen. Der Beitrag untersucht, inwieweit Rechtsschutzversicherer Kostendeckung für Ansprüche der Anleger gewähren müssen.

Sebastian Schumacher und Thomas Hartmann

Schumacher ist ein auf Anlegerschäden spezialisierter Anwalt (Wien), Hartmann ein Experte für Rechtsschutzversicherungen (Wien).

A. Zu den positiven Voraussetzungen für die Eintrittspflicht

1. Versicherte primäre Risikoumschreibungen

In jeder Privat-Rechtsschutzversicherung besteht VersSchutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (sogenannter „Schadenersatz-Rechtsschutz“) und für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten (sogenannter „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“), jeweils für Versicherungsfälle des Privatbereiches.

Der Baustein „Schadenersatz-Rechtsschutz“ ist dabei zuständig, wenn es um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen¹ gegen einen „Nichtvertragspartner“ des geschädigten Anlegers geht, der „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ dagegen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Vertragspartner, aber auch für die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen oder die Anfechtung eines Vertrages.

2. Eintritt des Versicherungsfalles in der Vertragslaufzeit

Bei nach 2008 abgeschlossenen Rechtsschutzverträgen gilt sowohl im Schadenersatz-Rechtsschutz wie auch im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz der vom VN dem jeweiligen Gegner vorgeworfene Verstoß gegen Rechts- oder Vertragspflichten als Versicherungsfall. Bei vor 2008 abgeschlossenen Verträgen ist Versicherungsfall im Schadenersatz-Rechtsschutz das dem Anspruch zugrunde liegende *Schadenereignis*.

¹ Auch Amtshaftungsansprüche sind Schadenersatzansprüche (RIS RS0123768), ebenso die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die im WAG vorgesehene Haftungsgesellschaft (7 Ob 194/09v).

Allerdings lässt der OGH erkennen, dass er bei ungewollten Anlagen den Erwerbszeitpunkt als Schadenereignis ansieht (7 Ob 158/12b). Im Regelfall tritt also bei Anlegerschäden der VersFall mit dem Erwerb der Anlage ein.²

Einen Sonderfall stellt die *Durchsetzung des Rücktrittsrechts* des VN dar:

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH gilt beim Rücktritt des VN von einem Vertrag (Beitrittsvertrag zu einem geschlossenen Fonds, Kreditvertrag, Lebensversicherungsvertrag) nicht irgendein Umstand bei Abschluss des Vertrages, der ein Rücktrittsrecht begründet, als VersFall, *sondern die Weigerung des Gegners, den Rücktritt zu akzeptieren*. Der BGH hat in IV ZR 23/12 ausdrücklich die Ansicht des dortigen Berufungsgerichtes verworfen, wonach die das Rücktrittsrecht begründenden Verstöße des Gegners bereits die erste Stufe der Gefahrverwirklichung darstellen würden. Dass der VN mit der Rücktrittserklärung den Eintritt des VersFalls (= Weigerung des Gegners, den Rücktritt zu akzeptieren) „willkürlich“ herbeiführen kann, ist ein Phänomen, das bei allen streitauslösenden Willenserklärungen vorkommt. Solche Möglichkeiten sind in den ARB – Artikel 3.3. ARB schließt den Versicherungsschutz nur für vor Versicherungsbeginn vorgenommene Willenserklärungen oder Rechtshandlungen aus – hingenommen.³

3. Örtlicher Geltungsbereich

Im Schadenersatz-Rechtsschutz ist der örtliche Geltungsbereich Europa zuzüglich der außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten, im Allgemeinen Vertrags-Rechtsstaaten gilt oft eine Beschränkung auf österreichische Gerichtszuständigkeit, die aber nach EuGVVO meist gegeben sein wird.

B. Einwendungen gegen die Leistungspflicht

1. Einwand, der Fall wäre nicht dem Privatbereich zuzurechnen

Der OGH in 7 Ob 210/14d dazu:

„Streitigkeiten aus privater Vermögensveranlagung sind grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen. Die Grenze zur betrieblichen Tätigkeit oder sonstigen Erwerbstätigkeit *wird dann überschritten, wenn dabei unternehmerischer Einsatz entfaltet wird oder in größerem Umfang und mit Wiederholungsabsicht Spekulationsgeschäfte getätigt werden. Die Höhe des veranlagten Vermögens allein spielt dabei nicht die ausschlaggebende Rolle (...). Auch die steuerrechtliche Einordnung ist nicht relevant.*“

Von unselbständig Erwerbstätigen abgeschlossene Veranlagungsgeschäfte sind nach diesen Grundsätzen in aller Regel dem Privatbereich zuzuordnen. Etwas anderes gilt bei selbständig Erwerbstätigen, wenn mit der Veranlagung auch betriebliche Zwecke verfolgt werden.⁴

² Das gilt nach dem BGH (IV ZR 47/13, NJW 2014, 2042) auch für weiter zurückliegende Verstöße wie beispielsweise die Erstellung eines unrichtigen Kapitalmarktprospektes; die Pflichtverletzung gilt gegenüber dem VN erst als in dem Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage als begangen.

³ In diesem Sinne auch der BGH IVa ZR 24/82, VersR 1984, 530.

⁴ Siehe 7 Ob 190/12k – dort diente die abgeschlossene Lebensversicherung (auch) als Sicherheit für den Betriebskredit.

2. Von den Versicherern oft eingewendete Risikoausschlüsse

a) „Spekulationsgeschäfts-Ausschluss“

Nach einigen ARB ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen „im Zusammenhang mit Spiel- und Wettverträgen sowie diesen ähnlichen Termin- oder Spekulationsgeschäften“ ausgeschlossen. In anderen ARB wird auf die Ähnlichkeit der Spekulationsgeschäfte mit Termingeschäften abgestellt. Der OGH hat sich in letzter Zeit mehrfach mit dem „Spekulationsgeschäfts-Ausschluss“ beschäftigt und seine Anwendbarkeit auf Vermögensveranlagungen verneint.⁵

b) „Baufinanzierungs-Ausschluss“

In nahezu allen ARB ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit

- der Errichtung oder baubehördlich bewilligungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden,
- der Planung derartiger Maßnahmen und
- der Finanzierung des Bauvorhabens“ vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Wortlaut („Finanzierung des Bauvorhabens“) legt nahe, dass der „Baufinanzierungs-Ausschluss“ auf Fälle grundsätzlich nicht anwendbar ist, in denen der VN bloß den *Erwerb* einer von einem anderen Bauherrn/Bauträger errichteten Immobilie finanziert.⁶ In den anderen Fällen ist der Ausschluss (nur) auf Streitigkeiten anwendbar, die typische Folge einer Baufinanzierung sind.⁷

c) „Gesellschaftsrechts-Ausschluss“

Nach der hM in Deutschland erfasst der Ausschluss keine im Zusammenhang mit Erwerbsvorgang des Gesellschaftsanteiles zusammenhängenden Ansprüche (Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung, Rücktritt, Anfechtung) und auch nicht Ansprüche im Zusammenhang mit Prospekthaftung (da letztere dem Kapitalmarktrecht und nicht dem Gesellschaftsrecht zugerechnet wird).

Unklar ist die Anwendung des Ausschlusses auf die Rückforderung geleisteter Ausschüttungen von Anlegern in eine Publikums-GmbH & Co KG. Gegen seine Anwendung spricht einerseits, dass die Anleger – zumindest bei den „Holland-Sachwert-Fonds“ – mangels Eintragung ins Firmenbuch nicht „echte“ Kommanditisten werden, und andererseits wohl auch der äußere Anschein der verkauften Anlageprodukte bei den Anlegern.

d) Ausschluss „Finanzinstrumente“

In fast allen ARB ab 2008 ist die Interessenswahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gemäß § 48 (1) a Z 3 Börsengesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung von der Deckung ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um eine

⁵ 7 Ob 210/14d (Beteiligung an geschlossenem Fonds in Form einer Publikums-KG); 7 Ob 191/14k und 7 Ob 111/15x (Fremdwährungskredit und Aktien als Tilgungsträger); 7 Ob 70/15t.

⁶ Eine veröffentlichte österreichische Entscheidung liegt dazu nicht vor. Deutsche Quellen sind nicht verwertbar, weil der deutsche Ausschlusswortlaut („Finanzierung derartiger Maßnahmen“) auch die Finanzierung des *Erwerbes* einer Immobilie miteinschließt.

⁷ 7 Ob 130/10h mit Bezugnahme auf die in Deutschland vertretene Rechtsansicht.

Auflistung von an Wertpapierbörsen handelbaren „Finanzprodukten“. Die Kommanditbeteiligungen an den „Holland-Fonds“ fallen – weil nicht an Wertpapierbörsen handelbar – nicht darunter.

3. Zeitliche Risikoausschlüsse

a) Wartefrist

Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz besteht kein Versicherungsschutz, wenn der VersFall in den ersten drei Monaten nach Beginn des Rechtsschutzvertrages eingetreten ist.

b) Abgelaufene Nachmeldefrist

VersFälle, die dem Versicherer später als zwei⁸ Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden, sind gem. Artikel 3.2. ARB nicht versichert. Der OGH hat diesen Ausschluss in 7 Ob 22/10a im Hinblick auf § 33 VersVG als überraschend qualifiziert und (geltungserhaltend) dahingehend reduziert, dass er in Fällen nicht gilt, in denen der VN den VersFall unverzüglich nach Kenntnis dem Versicherer anzeigt. In 7 Ob 201/12b wurde die gesamte Klausel für unwirksam erklärt.

Bei der großen Masse der aktuellen Schadenfälle gelten die ARB mit der alten von 7 Ob 201/12b für unwirksam erklärten Klausel, die nun von den Versicherern in reduzierter Form weiterhin zur Leistungsablehnung verwendet werden. Es ist fraglich, ob diese Praxis zulässig ist: Nach 7 Ob 11/14i ist es den Versicherern verwehrt, eine für unwirksam erklärte Klausel in reduzierter Form wieder als Vertragsbestandteil „einzuführen“; in dieser Entscheidung hat der OGH auch ausgesprochen, dass nach der EuGH-Entscheidung C- 618/10 eine geltungserhaltende Reduktion unwirksamer Klauseln in Zukunft nicht mehr in Frage kommt. Eine „Ersatzregelung“ über den Weg der ergänzenden Vertragsauslegung wäre uE in diesem Fall wohl auszuschließen.⁹

4. Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzungen

a) Unterrichtsobligiertheit

Nach Artikel 8.1.1. ARB hat der VN den Versicherer im Fall der Inanspruchnahme unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig von der jeweiligen Sachlage zu unterrichten und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Nach der Judikatur soll die Erfüllung der Unterrichtsobligiertheit den Versicherer in die Lage versetzen, sachgerechte Entscheidungen hinsichtlich seiner Eintrittspflicht und der von ihm zu übernehmenden Kosten ermöglichen. Insbesondere ist der Versicherer daher auch über alle Umstände zu informieren, die von der Gegenseite gegen den Anspruch des VN tatsächlich oder vermutlich eingewendet werden, die also die Erfolgsaussichten betreffen (bei Anlegerschäden geht es typischerweise um den Einwand des Mitverschuldens und der Verjährung). Eine Deckungsanfrage „gemäß beiliegendem Klagsentwurf“ genügt diesen Anforderungen regelmäßig nicht (eine Verletzung der Unterrichtsobligiertheit durch den Anwalt muss sich der VN zurechnen lassen¹⁰).

⁸ In einigen ARB auch drei Jahre, in ganz alten ARB vor 1994 nur ein Jahr.

⁹ Siehe auch BGH VIII ZR 52/12.

¹⁰ RS 0019473

Die Informationserteilung hat durch den VN grundsätzlich spontan – aus eigener Initiative zu erfolgen¹¹, jedoch muss auch der Versicherer im Sinne von § 34 VersVG „aktiv“ werden, wenn er weitere Information und/oder Unterlagen für seine Entscheidung benötigt.¹²

b) Allgemeine Kostenminimierungsobliegenheit

Nach Artikel 8.1.4. ARB hat der VN alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert. Der BGH hat zur vergleichbaren Regelung anlässlich einer Terminladung¹³ Bedenken hinsichtlich Wirksamkeit der Bestimmung geäußert und zusätzlich ausgesprochen, dass sich der VN ein allfälliges Verschulden seines Anwaltes bei Einhaltung der schadenmindernden Obliegenheiten nicht zurechnen lassen muss, weil ihm typischerweise die für die Erfüllung erforderlichen Kenntnisse und Möglichkeiten fehlen. Eine ganze Reihe deutscher Gerichte ist dieser Rechtsansicht des BGH mittlerweile gefolgt.

In Österreich liegt noch keine veröffentlichte Judikatur zur Frage der Wirksamkeit dieser Klausel oder zur Zurechnung eines Anwaltsverschuldens¹⁴ vor. Die Klausel ermöglicht dem Versicherer jedenfalls nicht, vom VN eine „künstlich niedrige“ Bewertung des Streitgegenstandes zu verlangen¹⁵. Nach dem Wortlaut („vermeiden“) kann vom VN aus dieser Klausel auch nicht verlangt werden, dass er mit dem Gegner Verhandlungen über einen Verjährungsverzicht aufnimmt.¹⁶

c) Warteobliegenheit, Obliegenheit zur Teileinklagung

Nach Artikel 8.1.5.3. ARB hat der VN – soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung beeinträchtigt werden – vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens, insbesondere eines Musterverfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

Nach Ansicht des OLG Köln (siehe weiter oben) lässt sich aus dem Klauselwortlaut keine Pflicht des VN ableiten, an die Gegenseite wegen eines Verjährungsverzichtes heranzutreten. Führt man diese Überlegungen des OLG Köln fort, wäre wohl auch ein allfälliges Verlangen des Versicherers an den VN, zur Unterbrechung der Verjährung zwar die Klage einzubringen, dann aber sogleich einen Unterbrechungsantrag zu stellen, nicht im Wortlaut gedeckt. Der drohenden Verjährung ist die Gefahr eines erschwerten Zugriffs auf den Schuldner gleichzuhalten. Die überwiegende Meinung in Deutschland¹⁷ geht sogar davon aus, dass die für die Mutwilligkeit (Artikel 6.3. ARB) entwickelten Grundsätze – Abstellen auf die mutmaßlichen Entscheidungen einer vernünftigen unversicherten Person, die auf finanzielle Überlegungen keine Rücksicht nehmen muss – auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit heranzuziehen sind.

Erkennbarer Zweck sowohl der Warteobliegenheit wie auch jener zur Teileinklagung ist die konkrete Wahrscheinlichkeit, dass die rechtskräftige Erledigung des abzuwartenden Verfahrens (oder des auf einen Teil des Anspruches beschränkten Verfahrens) den weiteren Prozess aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (weitgehend) überflüssig macht. Der Versicherer wird daher die Einhaltung nur verlangen können,

¹¹ RS0105784

¹² Deutlich in diese Richtung 7 Ob 180/14d

¹³ BGH IV ZR 352/07, ausführlich dazu auch *Wendt*, Risikoabgrenzungen, Obliegenheitsverletzungen und die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Rechtsschutzversicherung, MDR 2010, 1168.

¹⁴ Bei der Erfüllung der Informationsobliegenheit muss sich der VN jedenfalls ein Verschulden des Anwaltes zurechnen lassen (RS0019473). Dort geht es aber nur um die Unterrichtung des Versicherers über den persönlichen Wissensstand zur Sachlage – für die Erfüllung dieser Obliegenheit bedarf es keiner Rechtskenntnisse oder keiner Kenntnisse des Prozess- und Kostenrechts.

¹⁵ 7 Ob 198/98p

¹⁶ OLG Köln, 9 U 127/00, r + s 2001, 153

¹⁷ *Bauer in Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, 8. Auflage, Seite 551 mit zahlreichen Judikaturhinweisen.

wenn mit der rechtskräftigen Erledigung des laufenden Verfahrens zu rechnen ist, bevor der VN aus Verjährungsgründen ohnehin zur Klagseinbringung gezwungen ist. Für alle diese Umstände ist der Versicherer behauptungs- und beweispflichtig. Verlangt der Versicherer vom VN die Einhaltung der Warteobliegenheit mit Bezug auf ein laufendes Verfahren, an dem der VN nicht als Partei beteiligt ist, wird er ihn über dieses Verfahren, dessen Gegenstand und den Bezug zum beabsichtigten Verfahren (worin die tatsächliche oder rechtliche Bedeutung besteht) konkret zu informieren und weiterhin informiert zu halten haben.

Alle vorbeschriebenen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Warteobliegenheit (und der Obliegenheit zur Teileinklagung) ergeben sich keineswegs klar aus dem Klauselwortlaut und sind erst recht nicht für den durchschnittlichen VN erkenn- oder überschaubar, sodass Bedenken Richtung Transparenzgebot angebracht sind.¹⁸

5. Beschränkungen aus Artikel 6 (iVm Artikel 9)

a) „Hinreichende Erfolgsaussichten“

Bei Anlegerschäden konzentriert sich die Prüfung der Erfolgsaussichten auf Einwände Richtung Verjährung¹⁹ und/oder eines Mitverschuldens. Gerade bei diesen Fragen kommt es in hohem Maß auf die richterliche Würdigung insbesondere der Aussagen des VN als Partei und die Beurteilung der Gesamtumstände an. Für Fragen eines Mitverschuldens oder des Beginnes der Verjährung sind stets die Umstände des Einzelfalles maßgeblich (siehe RS011391 und RS0102779).

Nach der Rechtsprechung kommt eine Vorwegnahme der im Haftpflichtprozess aufzunehmenden Beweise im Deckungsprozess nicht in Betracht. Diesen Entscheidungen (beispielsweise 7 Ob/08p) kann entnommen werden, dass „dem VN vom Rechtsschutzversicherer die uneingeschränkte Deckung immer zu bestätigen sein wird, wenn der VN bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 63 Abs 1 ZPO vom Gericht für die von ihm beabsichtigte Prozessführung Verfahrenshilfe bewilligt erhalten würde“.

b) „Massenschadenklausel“

Die „alte Massenschadenschadenklausel“ ist vom OGH²⁰ wegen der Abweichung von § 158 k VersVG für unwirksam erklärt worden. Mit den Musterbedingungen 2010 wurde eine „neue Massenschadenklausel“ eingeführt. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Wirksamkeit auch der „neuen Massenschadenklausel“ (Artikel 6.7.3. ARB), die dramatische Einschränkungen der Deckung (insbesondere eine Kürzung der Versicherungssumme auf einen Bruchteil) an das Vorliegen sehr unklar beschriebener Umstände („sind die Interessen mehrerer Versicherter aus der gleichen Ursache oder gleichartigen Ursache gegen den oder dieselben Gegner gerichtet“) knüpft.

c) „Geklammerte“ Versicherungsfälle

¹⁸ In diesem Sinn auch *Cornelius-Winkler*, Zur Neufassung der Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalls in den ARB 2010, r + s 2011, 141, der sich dabei auch auf den BGH, IV ZR 352/07 bezieht.

¹⁹ Jeder Aufklärungsfehler verjährt nach 3 Ob 112/15i gesondert.

²⁰ Beispielsweise 7 Ob 68/09i

Nach Artikel 6.7.2. ARB steht die Versicherungssumme auch für mehrere VersFälle insgesamt höchstens einmal zur Verfügung, wenn diese VersFälle „einen ursächlich und zeitlich²¹ zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen“. Österreichische Entscheidungen dazu gibt es wenige²², dafür aber eine reichhaltige – jedoch keinesfalls einheitliche – deutsche Judikatur (interessanterweise aber keine einschlägige zum Thema Anlegerschäden).

Es wird davon auszugehen sein, dass für Rechtswahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Anlage, auch wenn sie sich aus unterschiedlichen Anspruchsgründen gegen verschiedene Gegner richten, die Versicherungssumme insgesamt nur einmal zur Verfügung steht. Geht es zusätzlich um die Durchsetzung eines Rücktrittsanspruchs oder um die Abwehr von Rückzahlungsansprüchen wegen erfolgter Ausschüttungen, könnte die Anwendbarkeit wegen eines dann fehlenden (engen) zeitlichen Zusammenhanges fraglich sein.

6. Leistungsfreiheit wegen Verjährung des Deckungsanspruches

In seiner letzten E zur Verjährung des Deckungsanspruches in der Rechtsschutzversicherung (7 Ob 34/00a) ist der OGH unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die damals hM in Deutschland von der einheitlichen Verjährung des Deckungsanspruches ausgegangen. Mittlerweile geht die hM²³ in Deutschland davon aus, dass die verspätete Meldung des Schadenfalles keinen Einfluss auf den Befreiungsanspruch von Kosten hat. Nach dieser Meinung beginnt die Verjährung des Kostenbefreiungsanspruches in der Rechtsschutzversicherung erst mit der Fälligkeit jeder einzelnen an den Versicherungsnehmer gerichteten Kostenforderung. Der OGH hat – soweit ersichtlich – noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Linie auseinander zu setzen. Das OLG Wien (1 R 77/15y,rk.) hat sich aber bereits dieser jetzt in Deutschland hM angeschlossen.

Unabhängig von dieser Frage kann die Verjährung des Deckungsanspruches *frühestens* ab positiver Kenntnis des VN vom Eintritt des VersFalls beginnen, *spätestens* beginnt sie dann (7 Ob 24/00a), wenn sich für den VN zusätzlich zur Kenntnis vom Eintritt des VersFalls die Notwendigkeit von Rechtswahrnehmungsmaßnahmen konkret abzeichnet. Soweit es hier auf Umstände ankommt, die auch für die Beurteilung einer allfälligen Verjährung der vom Anleger gegen den Gegner geltend zu machenden Ansprüche eine Rolle spielen, hat sich der Versicherer (im Deckungsprozess das Gericht) auf die Prüfung der Plausibilität des VN-Vorbringens zu beschränken.²⁴

²¹ „Zeitlich“ wurde mit den Musterbedingungen 2007 als zusätzliche Voraussetzung eingeführt – wohl um die Klausel Richtung Transparenzgebot „kontrollfester“ zu machen.

²² 7 Ob 122/10g und 7 Ob 22/11b, die aber beide keinen Bezug zu Anlegerschäden haben.

²³ BGH IV ZR 197/98 ausdrücklich gegen diese herrschende Ansicht gewandt (bestätigt in BGH IV ZR 207/04).

Dem ist auch die herrschende Lehre (Harbauer, Rechtsschutzversicherung⁸, § 14 ARB 2000 Rn 12ff) gefolgt.

²⁴ 7 Ob 180/14t und 7 Ob 144/14y.